

Abteilungsordnung der Abteilung REHA-Sport
der Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V. (SG-Kaarst)

§ 1 Zweck, Ziel und Förderung der Abteilung

Die Abteilung dient in erster Linie dem Zweck, dass ihre Mitglieder Sport zur Rehabilitation nach erlittener gesundheitlicher Beeinträchtigung ausüben und in zweiter Linie, dass sie an Prophylaxe-Maßnahmen teilnehmen können zur Vorbeugung gegen mögliche entstehende Erkrankungen, um durch Steigerung der körperlichen Fitness eine Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes zu erreichen.

Zur Erfüllung der Aufgaben können verschiedene Therapie-/ Sportgruppen gebildet werden, welche von speziell ausgebildeten Übungsleitern betreut werden.

Die Rehasport-Abteilung ist eine anerkannte Reha-Organisation und wird daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Zuschüsse von Krankenkassen oder Kranken-Versicherungen unterstützt.

Diese Zuschüsse werden nur geleistet, wenn der Sportteilnehmer eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, wonach die Teilnahme am Reha-Sport verordnet wird. Die Zuschüsse fließen unter strengen Auflagen nur an eine anerkannte Einrichtung, im vorliegenden Fall an die Abteilung Rehasport der SG Kaarst, grundsätzlich jedoch nicht an den Sportteilnehmer selbst.

§ 2 Mitgliedschaft in der Abteilung

Mitglied der Abteilung Rehasport kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, sofern ihre Mitgliedschaft nicht durch die Satzung der SG Kaarst ausgeschlossen wird. Die Aufnahme als Mitglied der Abteilung richtet sich nach den allgemeinen Regeln (Satzung) der SG-Kaarst.

Vorrangig werden solche Personen Mitglied, die unter einer körperlichen Beeinträchtigung leiden und diese durch gezielte sportliche Betätigung zu mildern oder zu heilen versuchen.

Interessenten an den Rehasportstunden der Abteilung können nach Absprache mit der Abteilungsleitung und dem Übungsleiter probeweise für zwei-, dreimal teilnehmen. Diese Teilnahme geschieht auf eigene Gefahr.

Die Aufnahme in die Abteilung und die Kündigung der Mitgliedschaft richten sich nach den allgemeinen Regeln der SG-Kaarst und sind über die Geschäftsstelle zu vollziehen.

Alle Teilnehmer an den Übungsstunden erkennen die Satzung der SG-Kaarst und die vorliegende Abteilungsordnung uneingeschränkt an.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Grundbeitrag der SG Kaarst

Die Sportgemeinschaft Kaarst besteht aus einer Vielzahl von Abteilungen, die zusammen eine „Sportgemeinschaft“ bilden. - Der geschäftsführende Vorstand der SG Kaarst leitet den Gesamtverein und unterhält eine Geschäftsstelle. Diese ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben: Finanzen, Versicherungen, Gebäudekosten des Vereins sowie Bereitstellung von Turnhallen, Schwimmhallen, Sportplätzen usw. durch die Stadt Kaarst. Dafür wird ein Verwaltungsbeitrag (Grundbeitrag) erhoben.

2. Abteilungsbeitrag der Abteilung REHA-Sport der SG-Kaarst

Die einzelnen Abteilungen betreiben nach eigenem Ermessen ihren Sportbetrieb und erheben dafür nach eigenen Entscheidungen einen Abteilungsbeitrag von jedem Abteilungsmitglied. Dieser Abteilungsbeitrag ist zur Deckung der Kosten, die aus dem Aufwand für Personal (Ärzte, Übungsleiter), Sportausübung, Anschaffung und Wartung von Geräten (Defibrillatoren, Blutdruckmessgerät,...) und Gebühren für die Abteilung (z. B. Hallenmiete), Verbandsbeiträge usw., entstehen.

Der Abteilungsbeitrag eines Mitgliedes richtet sich nach der Anzahl und Art der von ihm besuchten Sportstunden pro Woche. Dieser Beitrag wird von der Abteilungsleitung entsprechend dem Haushaltplan festgelegt und von der Abteilungsmitgliederversammlung genehmigt. Der Höhe des Beitrages wird in vereinsinternen Dokumenten (Flyern,...) veröffentlicht.

Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Ziele und Aufgaben der Abteilung einzusetzen und im jährlichen Haushaltplan darzustellen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zur Fälligkeit von der Geschäftsstelle der SG-Kaarst eingezogen.

§ 4 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsmitgliederversammlung
- Abteilungsleitung

§ 5 Abteilungsmitgliederversammlung

1. Die Abteilungsmitgliederversammlung (auch Abteilungsversammlung genannt) ist das höchste Beschlussorgan der Abteilung. Sie wird aus den Mitgliedern der Abteilung gebildet. Teilnehmer mit einer ärztlichen Verordnung, die nicht Mitglied der SG-Kaarst sind, dürfen an der Abteilungsversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
2. Die Abteilungsmitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Jede Abteilungsmitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Jedes Mitglied ist schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die schriftliche Einladung mit den Tagesordnungspunkten kann als Zettel in den Übungsstunden verteilt werden, oder in elektronischer Form, z.B. Email, versendet werden, soweit das Mitglied dieser Kommunikationsform zugestimmt hat.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, einen schriftlichen Antrag zur Besprechung auf der Mitgliederversammlung zu stellen. Bereits vorliegende Anträge sind der Einladung beizufügen. Anträge zur Änderung oder Neugestaltung der Abteilungsordnung sind in jedem Falle mit der Einladung zu verteilen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Abteilungsleiter (Leiter der Versammlung) jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
6. Der vorläufige Haushaltsplan ist den Teilnehmern der Versammlung auf Wunsch vor der Versammlung auszuhändigen.
7. Außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder dem Abteilungsleiter einberufen werden.
8. Eine Abteilungsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Änderungen

der Abteilungsordnung wird eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden benötigt. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die auch Mitglieder der SG-Kaarst sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

9. Die Abteilungsmitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsleitung kann auch ein anderes Mitglied der Abteilung mit der Versammlungsleitung beauftragen.

Die Abteilungsmitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des/r Abtleiter/s/in
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des/r Kassenwart/es/in
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entlastung der Abteilungsleitung (Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassenwart)
- Beschlussfassung bzw. Änderung des Haushaltsplan der Abteilung
- Festsetzung und Beschluss über die Höhe und Fälligkeit der Abteilungsmitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliederleistungen
- Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
- Wahl (Bestätigung) des/r Abteilungsleiter/s/in
- Wahl (Bestätigung) des/der Stellvertreter/s/in des/r Abteilungsleiter/s/in
- Wahl (Bestätigung) des/r Kassenwarte/s/in
- jährliche Wahl des/der Kassenprüfer
- Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung der SG-Kaarst (gem. Satzung)

Die Abteilungsversammlung wählt jährlich einen oder zwei Kassenprüfer, ggf. auch einen Stellvertreter. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die ordnungsgemäße Führung der Kasse gemäß dem beschlossenen Haushaltsplan der Abteilung zu prüfen.

Die Delegierten werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zusätzlich können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfalle eines Delegierten an dessen Stelle an der Delegiertenversammlung teilnehmen können. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Satzung der SG-Kaarst.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Es wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Abteilungsversammlung verteilt.

§ 6 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung, auch Vorstand der Abteilung genannt, wird von den Abteilungsmitgliedern gewählt. Sie entscheidet über alle Fragen der Abteilung, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung oder der SG-Kaarst e.V. vorliegen.

Die Abteilungsleitung ist gemäß der Satzung der SG-Kaarst, z.Zt. im 2-Jahres-Rhythmus, von der Abteilungsmitgliederversammlung zu wählen.

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:

- dem/der Abteilungsleiter/in
- dem/der Stellvertreter/in des Abteilungsleiters
- dem/der Kassenwart/in

Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- Planung und Sicherung des Sportbetriebes
 - Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Kontrolle
 - Vorbereitung, Einberufung und Auswertung der Abteilungsmitgliederversammlung
 - Umsetzung und Bekanntgabe der Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung
 - Information der Mitglieder über Beschlüsse des Vorstandes der SG-Kaarst, soweit sie die Abteilung betreffen
- Abteilungsordnung der Abteilung REHA-Sport der SG-Kaarst

Für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten ist der Kassenwart der Abteilung oder dessen Beauftragter auf Grundlage des bestätigten Haushaltplanes der Abteilung voll verantwortlich. Über die Ausgaben entscheidet die Abteilungsleitung gemeinsam.

Der/die Abteilungsleiter/in kann für spezielle Aufgaben (gemeinsame Veranstaltungen, Ausflüge, ...) weitere Personen berufen.

Zur Vorbereitung der Abteilungsmitgliederversammlung ist eine Abteilungsleitungssitzung einzuberufen. Zu dieser sind auch alle Übungsleiter der Sportgruppen, die Delegierten der Abteilung, sowie die berufenen Personen für spezielle Aufgaben einzuladen.

§ 7 Mitgliedschaft für Spielrecht auf der Boulebahn

Die Rehasport-Abteilung, ehemals Herzsport-Abteilung, betreibt auf dem Gelände der Geschäftsstelle/ des Gesundheitszentrums eine Boulebahn. Hier können Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Abteilung, die sich zu einzelnen Gruppen zusammen finden, in ihrer Freizeit unabhängig von den Sportstunden der Abteilung den Boulesport ausüben.

Voraussetzung für ein Spielrecht auf der Boulebahn ist eine Mitgliedschaft in der Abteilung Rehasport, bzw. eine ehemalige Mitgliedschaft in dieser Abteilung (auch Vorgänger wie Herzsport-Abteilung). Ehemalige Mitglieder der Abteilung zahlen für das Spielrecht auf der Boulebahn einen geringen Jahresbeitrag, der von der Abteilungsleitung festgelegt wird. Sind diese Personen auch kein Mitglied in einer anderen Abteilung der SG-Kaarst, so müssen sie auch den Vereinsgrundbeitrag entrichten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Für nicht geregelte Punkte in dieser Abteilungsordnung gelten die Festlegungen der Satzung und der weiteren Ordnungen der SG-Kaarst.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Abteilungsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Abteilungsordnung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen kann die Abteilungsleitung durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen und dem satzungsmäßigen Zweck der Abteilung nicht entgegenstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt auf Grund des Beschlusses der Abteilungsmitgliederversammlung vom 12. März 2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 12. Mai 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Abteilungsordnung vom 3.02.2012 und die Ergänzungen vom 1.07 2012.